



Satzung des
Keglerverbandes
Sachsen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer

1. Name, Rechtsform, Sitz
2. Grundsätze
3. Gemeinnützigkeit
4. Zweck und Aufgaben
5. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen
6. Gliederung des Verbandes
7. Mitgliedschaft
8. Erwerb der Mitgliedschaft
9. Beendigung der Mitgliedschaft
10. Rechte und Pflichten der Mitglieder
11. Organe des KVS
12. Verbandstag
13. Präsidium
14. Gesamtvorstand
15. Finanzen
16. Strafbestimmungen
17. Datenschutz
18. Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
19. Inkrafttreten

1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der Keglerverband Sachsen e.V. (Kurzbezeichnung KVS) ist der Verband für den Kegel- und Bowlingsport im Freistaat Sachsen.
- 1.2. Der KVS wurde am 15.09.1990 gegründet, hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig-Mitte unter der Nummer 928 eingetragen.
- 1.3. Der KVS ist Mitglied im Deutschen Kegler – und Bowlingbund e.V. (Kurzbezeichnung DKB) und im Landessportbund Sachsen e.V. (Kurzbezeichnung LSB).
- 1.4. Der KVS hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger und Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass Funktionen auch von weiblichen und diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

2. Grundsätze

- 2.1. Der KVS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er untersagt extremistische, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
- 2.2. Er bewahrt die humanistischen Traditionen des Kegelsports und ist offen für alle sportinteressierten Bürger nach freier Wahl der Disziplinen des Kegeln, die im DKB vertreten sind. Er unterstützt die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie den Gesundheits- und Behindertensport. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- 2.3. Der KVS bekämpft jede Form des Dopings und untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA untersagt sind.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der KVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3. Im Rahmen seiner Aufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.
- 3.4. Der KVS wird ehrenamtlich geführt.
- 3.5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Dienstvertragsinhalte und deren Beendigung.
- 3.6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

4. Zweck und Aufgaben

- 4.1. Zweck des KVS ist die umfassende Förderung und Entwicklung sowie die Organisation des Kegel- und Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, sowie die Unterstützung des Gesundheits- und Behindertensports.
- 4.2. Der KVS stellt sich besonders folgende Aufgaben:
 - 4.2.1. Koordinierung der Arbeit im Sinne der Interessen seiner Mitglieder;
 - 4.2.2. Förderung und Organisation des Kinder- und Jugendsportes;
 - 4.2.3. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen;
 - 4.2.4. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft;
 - 4.2.5. Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen im Interesse des Kegel- und Bowlingsports;
 - 4.2.6. Förderung von Partnerschaftsbeziehungen mit den Kegelsportverbänden in Deutschland und anderen Ländern;
 - 4.2.7. Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und ehrenamtlichen Funktionsträgern;
 - 4.2.8. Unterstützung aller Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnanlagen.

5. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des KVS und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen und Bestimmungen des KVS:
 - 5.1.1. Geschäftsordnung
 - 5.1.2. Beitragsordnung
 - 5.1.3. Jugendordnung
 - 5.1.4. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 5.1.5. Finanzordnung
 - 5.1.6. Ehrenordnung
 - 5.1.7. Pass- und Verwaltungsordnung

- 5.1.8. Datenschutzordnung
- 5.1.9. Durchführungsbestimmungen der Disziplinen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Die Ordnungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit vom Gesamtvorstand zu beschließen.

- 5.2. Die vom DKB, den Disziplinverbänden des DKB und dem LSB erlassenen Ordnungen gelten, soweit sie nicht durch eigene Ordnungen ergänzt sind, auch für den KVS.

6. Gliederung des Verbandes

Der KVS besteht aus den territorialen Fachverbänden

- Ostsächsischer Keglerverband e.V. (OKV)
- Keglerverband Leipzig e.V. (KVL)
- Keglerverband Chemnitz e.V. (KVC)

und ihren jeweiligen Kreisfachverbänden. Die territorialen Fach- und Kreisfachverbände verwalten sich selbst, sind aber an die Satzung und Ordnungen des KVS gebunden und werden von diesem angeleitet. Sie sind für die sportlichen Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben in ihrem Bereich zuständig.

7. Mitgliedschaft

- 7.1. Der KVS hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 7.1.1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder durch das zuständige Finanzamt gemeinnützig anerkannte Kegel- oder Bowlingverein bzw. Verein mit einer Kegel- oder Bowlingabteilung werden.
- 7.1.2. Natürliche oder juristische Personen, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 7.1.3. Personen, die in besonderem Maße Verdienste bei der Förderung des Kegelsports und der Jugend erworben haben, können Ehrenmitglied werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

8. Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums auf schriftlichen Antrag. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
- 8.2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Es ist Berufung an den Gesamtvorstand möglich. Dessen Entscheidung ist endgültig. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Erlöschen der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung oder Ausschluss aus dem Verband auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums.
Gegen einen solchen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied Berufung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu.
- 9.2. Ausschlussgründe sind:
- 9.2.1. wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder grob verletzt werden;
- 9.2.2. wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen entsprechend der Beitragsordnung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist;
- 9.2.3. wenn verbandsschädigendes Verhalten vorliegt.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des KVS sowie die Beschlüsse der Organe des KVS verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des KVS entgegensteht. Jedes ordentliche Mitglied ist über das Delegiertensystem des Verbandstages berechtigt, an der Willensbildung im KVS durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf dem Verbandstag teilzunehmen.

11. Organe des KVS

- 11.1. Die Organe des KVS sind:
- der Verbandstag
 - das Präsidium
 - der Gesamtvorstand
 - der Verbandsjugendtag
 - der Verbandsrechtsausschuss
- 11.2. Bei Versammlungen, Verbandsjugendtagen, Sportausschusssitzungen und anderen Sitzungen der genannten Organe, tritt an die Stelle des Präsidenten des KVS das einladende Mitglied der jeweiligen Beratung.
Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 11.3. Die Ergebnisse von Wahlen sind von der Wahlkommission zu protokollieren.

12. Verbandstag

- 12.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des KVS. Er findet alle vier Jahre als Delegiertenversammlung statt.

- 12.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- dem Gesamtvorstand
 - den Delegierten der ordentlichen Mitglieder entsprechend der Geschäftsordnung des KVS
- 12.3. Der Verbandstag ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Einladung wird in Textform mit Bekanntgabe des Termins und der vorläufigen Tagesordnung mitgeteilt und auf der Homepage des KVS veröffentlicht.
- Anträge sind schriftlich 4 Wochen vor Beginn der Tagung an den Verbandstag einzureichen.
- 2 Wochen vor Tagungsbeginn ist die Zusammenstellung der Anträge den Delegierten bekannt zu geben.
- Anträge, die nicht fristgerecht eingehen und nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit zur Beantragung und Abstimmung zugelassen werden.
- 12.4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Mitglieder des Präsidiums und Bestätigung des Landesjugendwartes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses
 - Wahl des Pressewartes
 - Wahl des Vorsitzenden der Sektion Bowling
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen des Haushaltes
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums
 - Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
- 12.5. Der ordentliche Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse zu den Verbandsaufgaben und den Wahlen sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.6. Wenn es die Interessen des KVS erfordern, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- Auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Er hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages stattzufinden. Der Antrag ist zu begründen.
- Die Bestimmungen über den Verbandstag finden auch auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

13. Das Präsidium

- 13.1. Dem Präsidium gehören an:
- der Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Verwaltung + Öffentlichkeitsarbeit
 - der Landesjugendwart
 - der Geschäftsführer mit beratender Stimme
- 13.2. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten.
Im Rechtsverkehr vertreten je 2 Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam.
- 13.3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit beschränkt.
- 13.4. Aufgaben des Präsidiums sind:
- die Führung der laufenden Geschäfte des KVS
 - Beschlüsse des Verbandstages und des Gesamtvorstandes umzusetzen.
 - Bestätigung der Referenten und des Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
- 13.5. Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und das Präsidium werden im Turnus von 4 Jahren einzeln gewählt.
- 13.6. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich oder auf Einberufung, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen, zusammen.
Die Sitzung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen.

14. Gesamtvorstand

- 14.1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
- die Mitglieder des Präsidiums
 - der Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport
 - der Referent für Ausbildung
 - der Referent für Leistungssport
 - der Vorsitzende der Sektion Bowling
 - der Referent für Schiedsrichterwesen
 - der Vorsitzende des Rechtsausschusses
 - der Pressewart
 - die Vorsitzenden der Fachverbände der Bezirke.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen immer beschlussfähig.

- 14.2. Der Gesamtvorstand tritt einmal im Jahr zusammen.
Er nimmt den Finanzbericht für das abgelaufene Jahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- 14.3. Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme von Wahl und Satzungsänderungen wahr.
- 14.4. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.
Die Sitzung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen.

15. Finanzen

- 15.1. Grundlagen der Finanzwirtschaft werden durch die Finanzordnung geregelt.
Für jedes Geschäftsjahr werden der Haushaltsplan und der Jahresabschluss vorgelegt.
Dem Vizepräsident Finanzen obliegt die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, das Beleg- und Bankwesen sowie die Finanzberichterstattung vor dem Verbandstag oder der Tagung des Hauptausschusses.
Die Prüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2. Die Mitglieder sind beitragspflichtig entsprechend der Beitragsordnung.
Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandstag Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Die Höhe der Beiträge wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Auf Antrag an das Präsidium können die Beiträge gestundet oder erlassen werden.
Die Beiträge sind am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig und müssen bis spätestens 15. Februar beim KVS eingegangen sein.
- 15.3. Kassenprüfer
Den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen des Verbandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren. Über die Prüfung sind von den Kassenprüfern Berichte zu erstellen, die dem Präsidium und dem Verbandstag vorgelegt werden.

16. Strafbestimmungen

Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder das Ansehen des KVS verstoßen, Strafmaßnahmen verhängen.

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

17. Datenschutz

17.1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den KVS erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes und nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.

17.2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der KVS eine Datenschutzordnung und benennt einen Datenschutzbeauftragten.

18. Auflösung bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

18.1. Die Auflösung des KVS kann rechtswirksam durch den Verbandstag auf Beschluss erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

Bei Auflösung des KVS oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

18.2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich sind.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem 8. Verbandstag am 16.10.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.